Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 4. Октября 1861. № 114. Mittwoch, den 4. October 1861.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrâte.

# Die Erwerbsthätigkeit im Lichte des Christenthums.

(Aus einer Predigt des Herrn Kirchenraths Dr. Dursch, gehalten bei Eröffnung der Industrie-Ausstellung in Rottweil.)

I.

1. Die Berufsthätigkeit als Kunst- und Gewerbethätigkeit hat eine große religiöse und sittliche Bedeutung, weil die menschliche Gesellschaft nach der Lehre des Christenthums als eine große Familie Gottes auf Erden aufgefaßt werden muß. Sind wir Kinder Gottes, so ist Gott unser Hausvater: er ist der weise und liebevoll sorgende Herr des großen Haushaltes der menschlichen Gesellschaft. Das was der Apostel in geistiger und kirchlicher Beziehung sagt, gilt auch von der menschlichen Gesellschaft, nämlich: Gleichwie wir an Einem Leibe viele Glieder haben, alle Glieder aber nicht dieselbe Verrichtung haben, so sind wir Viele ein Leib in Christo, einzeln aber unter einander Glieder. Wir haben aber gemäß der Gnade die uns gegeben ist, verschiedene Gaben. Röm. 12, 4—6. Wie die Einheit, die Ordnung und der Wohlstand einer Familie nur befördert wird, wenn sich Glieder derselben in ihrer Zusammengehörigkeit erkennen, benehmen und handeln, ebenso verhält es sich auch mit der menschlichen Gesellschaft, der großen Familie Gottes auf Erden. Welche wohlthätige Folge muß es für unser ganzes Thun und Lassen haben, wenn wir nie vergessen, daß wir Glieder der Familie des himmlischen Vaters auf Erden sind!

Betrachten wir uns als Glieder dieser großen Familie, so werden wir auch nie vergessen, daß unsere Berufsthätigkeit nicht blos uns, sondern dem großen Gemeinwesen der menschlichen Gesellschaft angehört.

Wir sind verschiedene Glieder und jedes hat seine besondere Verrichtung, allein wir bilden nur Einen Leib; wir sind Diener, jeder mit einem besonderen Auftrag, allein wir haben nur Einen Herrn und Gott. Erkennen wir uns als Glieder eines Leibes, als Mitglieder der Familie Gottes, so kann die Selbstsucht, der Eigennutz, die Theilnahmlosigkeit, Lüge und Betrug keinen Eingang bei uns finden. Wie wahr spricht daher der heil. Apostel: „Leget ab die Lüge, redet die Wahrheit, ein Jeder mit seinem Nächsten; denn wir sind Glieder unter einander." Eph. 4, 25. Sollte daher nicht Jedem, da er ein Glied des großen Haushaltes Gottes ist, die tiefe religiöse und sittliche Bedeutung seiner Berufsthätigkeit einleuchten? Vergiß es nie, o Christ, Du bist nicht für Dich allein da, sondern Du gehörst dem großen Ganzen der Gesellschaft an.

2. Die religiöse und sittliche Bedeutung der Berufsthätigkeit erhellet noch mehr aus der richtigen Auffassung des Berufes.

Damit die Einheit, die Ordnung und der Wohlstand einer Familie erhalten werden, müssen verschiedene Arbeiten und Dienste verrichtet werden. Wer ist es nun, der den Familiengliedern ihre Stelle, ihren Dienst oder ihre Arbeit anweiset? Siehe, es ist der Hausvater oder Hausherr. Verhält es sich in dem Haushalte Gottes, in der menschlichen Gesellschaft auch so? Gerade so und nicht anders. Gott ist es selbst, der zu den verschiedenen Diensten und Arbeiten die Menschen in dem Haushalte seiner Kinder auf Erden beruft. Und wodurch geschieht dieß? Dadurch, daß er den Menschen verschiedene leibliche und geistige Kräfte und Fähigkeiten verleihet und ihnen von Jugend an eine Neigung, eine Vorliebe zu diesem oder jenem Stande einpflanzt. Wie beachtenswerth ist daher die öfter erklärte Neigung eines Knaben, Dieses oder Jenes in seinem Leben werden zu wollen. Die Neigung des Knaben ist noch ein dunkles Gefühl von seiner leiblichen und geistigen Kraft und Fähigkeit zu einem bestimmten Stande oder Berufe; sie ist das Band, an welchem ihn Gott zieht und das Mittel, durch welches ihn Gott zu einem Dienste oder einer Arbeit in seinem Haushalte beruft. Achtet wohl darauf, gel. Eltern, was eure Kinder im Ernste werden wollen, denn es giebt nicht leicht einen unglücklicheren Menschen, als derjenige ist, der seinen Beruf verfehlt hat. Hütet euch aber auch, eure Kinder aus Eitelkeit, Habsucht und Genußsucht zu einem Stande zu bestimmen, wozu sie keine Neigung haben, denn ihr widerstrebet dadurch der Ordnung Gottes, machet eure Kinder unglücklich und ziehet euch eine große Verantwortlichkeit zu.

Wie es in jeder Familie höhere und niedere, leichtere und schwerere, angenehmere Arbeiten giebt, aber alle wegen des gemeinsamen Wohles verrichtet werden müssen, ebenso verhält es sich in dem Haushalte Gottes, in der menschlichen Gesellschaft. Welche wohlthätige Wirkung muß daher der Glaube auf einen Jeden haben, der ein Amt hat, oder ein Gewerbe treibt, oder ein Taglöhner ist: Diese meine Arbeit wird von Gott selbst, dem Hausvater der menschlichen Gesellschaft, von mir gefordert und ich bin ihm dafür verantwortlich. Dieser Glaube macht den Menschen in jedem Stande zufrieden, genügsam, bescheiden und gehorsam. Wie mächtig die Berufung Gottes zu den verschiedenen Diensten in seinem Haushalte ist, könnten wir durch viele Beispiele aus der Erfahrung beweisen. Wie viele Menschen sind troß des Mangels an

Hilfsmitteln und vielerlei Hindernissen das geworden, wozu sie von Jugend an Lust und Neigung hatten? Und wie Viele haben trotz aller Mittel und Gelegenheiten das nicht erreicht, wozu sie nicht bestimmt und berufen waren? (Fortsetzung folgt.)

## Kleinere Mittheilungen.

Beseitigung der Essenköpfe auf den Dächern durch Anwendung einer Luftkammer. Bekanntlich ist an dem Löthrohre der Chemiker in der Nähe der Oeffnung, die zum Ausströmen der eingeblasenen Luft dient, eine kleine Kammer oder ein Luftbehälter angebracht, dessen Construction und Dimensionen von Bergmann, Gahn, Berzelius u. A. erfunden und bestimmt worden sind. In dieser Luftkammer setzt sich die Feuchtigkeit, welche bei längerem Gebrauche die Mündung verschließen würde, ab, und es wird dadurch ein gleichmäßiger Luftstrom erzielt. Dieser Luftbehälter hat dem Hrn. von Sauges (nach dem Comptes rendus) als Muster zu einer Vorrichtung gedient, um den Zug der Schornsteine zu verbessern, und um die Rauchfänge überhaupt, welche unsere Gebäude verunzieren, zu beseitigen, zugleich aber auch, um eine große Menge verlorner Hitze, die mit den Verbrennungsgasen entweicht, nutzbar zu machen. Diese Luftkammer ist innerhalb des Daches, so viel als möglich in der Mitte des Gebäudes angebracht. Alle Rauchfänge eines und desselben Hauses vereinigen sich hier, indem ihre zahlreichen Mündungen, neben einander liegend, sich ihres Rauches entledigen. Durch eine an der Seite angebrachte Thüre gelangt man in das Innere der Kammer; diese hat ihre einzige Ausmündung in der Decke, welche mit einem Kanal überbaut ist, dessen Oeffnung einen der Zahl der einmündenden Schornsteine entsprechenden Querschnitt hat. Dieser Kanal erhebt sich nur wenig über den Dachfirsten und kann derart verziert oder verblendet werden, daß er mit dem Baustyle des ganzen Gebäudes harmonirt. Durch diese Einrichtung sind alle Schwierigkeiten bei Anlage von Schornsteinen beseitigt, die Rauchfänge werden unsichtbar, die Essenköpfe verschwinden und die Architektur ist von einem großen Hindernisse befreit, das den an sie gestellten materiellen und künstlerischen Anordnungen zeither entgegen stand. (Polytechn. Journal.)

* * *

Leder auf Metall zu befestigen. Man bestreiche das Metall mit einer heißen Leimlösung und tränke das Leder mit einem warmen Galläpfelaufguß; dann lege man beide auf einander, presse sie zusammen und lasse sie trocknen. Auf diese Weise haftet das Leder so fest an dem Metall, daß es, ohne zu zerreißen, nicht wieder davon losgetrennt werden kann. (Monatsbl. d. Gewerbev. f. d. K. P.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 4. October 1861. Censor C. Alexandrow.

## Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 30. Sept. 1861.

| | |
|---|---|
| | pr. 20 Garnitz. |
| Buchweizengrütze | 4 3 80 |
| Hafergrütze | 4 — |
| Gerstengrütze | 3 — |
| Erbsen | — — |
| | per 100 Pfund |
| Gr. Roggenmehl | 2 50 |
| Weizenmehl | 4 4 60 |
| Kartoffeln pr. Tschet. | 180 |
| Butter pr. Pud | 8 8 40 |
| Heu „ „ K. | — 45 |
| Stroh „ „ „ | 35 40 |
| | per Faden. |
| Birken=Brennholz | 7 20 |
| Birken= und Ellern= | — — |

| | |
|---|---|
| Ellern= per Faden | 5 50 |
| Fichten= | 4 60 |
| Grebnen=Brennholz | 3 50 |
| Ein Faß Brandwein am Thor: | |
| ½ Brand | 15 — |
| ⅔ Brand | 18 25 |
| | per Berkowez von 10 Pud. |
| Reinhanf | — — |
| Ausschußhanf | — — |
| Paßhanf | — — |
| „ schwarzer | — — |
| Tors | — — |
| Drujaner Reinhanf | — — |
| „ Paßhanf | — — |
| „ Tors | — — |

| | |
|---|---|
| | per Berkowez von 10 Pud. |
| Flachs, Kron= | 41 |
| „ Wrack= | |
| Hofs=Dreiband | 39 |
| Livländ. „ | — |
| Flachshede | 19½ |
| Lichttalg, gelber | — — |
| „ weißer | — — |
| Seifentalg | — — |
| Talglichte per Pud | 6 — |
| | per Berkowez von 10 Pud. |
| Seife | 38 — |
| Hanföl | — — |
| Leinöl | 34 — |
| Wachs per Pud | 15½ 16 |

| | |
|---|---|
| | per Berkowez von 10 Pud |
| Stangeneisen | 18 21 |
| Neshinscher Taback | — — |
| Bettfedern | 60 115 |
| Knochen | — — |
| Pottasche, blaue | — — |
| „ weiße | — — |
| Säeleinsaat per Tonne | 10½ 11½ |
| Thurmsaat per Tschet. | 12 |
| Schlagsaat 112 ℔ | — — |
| Hanfsaat 108 ℔ | — — |
| Weizen à 16 Tscht. | — — |
| Gerste à 16 „ | — — |
| Roggen à 15 „ | — — |
| Hafer à 20 Garz. | 1 30 — |

# Bekanntmachungen.

Sämmtliche Herren Eichenholz=Händler werden hierdurch aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet.

Den 1. October 1861.

Das Amt der Eichenholz=Wraker.

Philipp Dörr, Eichenholz=Schreiber. 2

**Die Rigaer Zündwaaren-Fabrik**

empfiehl billigst alle Sorten Salon=Schwefelhölzer und Kerzen, sowie Allerhöchst privilegirte Amorphe=Zündwaaren. **Depôt in Riga** bei den Herren Th. Angelbeck & Co. Schaalstr. 2

Bis zum 4. October sind in Riga 1587 Schiffe eingekommen und 1438 ausgegangen. — In Pernau sind bis zum 30. Sept. 120 Schiffe angekommen und 109 ausgegangen.

# Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№. 104. Riga, Mittwoch, den 4. October 1861

## Angebote.

Das im Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut **Hohenheide** ist von Georgi 1862 ab auf 6 Jahre in **Arrende zu vergeben**. Hierauf Reflectirende können die Bedingungen auf dem genannten Gute selbst erfahren.

(3 mal 30 Kop.) 3

☞ Die Hofesfelder des **Gutes Raudenhof** im Smiltenschen Kirchspiele werden nebst zugehörigem Heuschlag in **Pacht vergeben**. Liebhaber melden sich auf dem Gute Planhof.

(4 mal 24 Kop.) 1

---

☞ Bestellungen auf ☜

# Maschinen und Acker-Geräthe

aus der Fabrik von

## Ransomes & Sims, Ipswich (England),

deren auch in Russland verbreitetes Renommée auf der St. Petersburger September-Austellung sich wiederum hervorhebend bewährt hat, nehme ich entgegen, und habe ein **Muster-Sortiment zur Ansicht**. Die Fabrik liefert **feststehende** und **transportable Dampfmaschinen, Dampf-** und **Göpel-Dreschmaschinen, Mehlmühlen, Kreissägen, Windigungs-** u. **Häcksel-Maschinen** mit Sicherheits-Hebel, **Quetschmühlen, Hafer-Quetschen, Oelkuchenbrecher, Göpel, Extirpatore, Eggen, Pflüge, Walzen, Heuwenden, Schleppharken,** irgend welche Pläne und Transmissionen etc. Die meisten Abnutzungen lassen sich leicht durch vorräthige Ersatzstücke wiederherstellen. Lieferungen von Belang kann ein Mechaniker aus der Fabrik beigegeben werden, zum Aufstellen der Maschinen und Unterrichten von Arbeitern; auch sonst werden auf Verlangen Monteure gestellt und die Besorgung der Reparaturen übernommen.

Auf die renommirten breitwürfigen und Reihen-Säe-Maschinen von James Smyth & Sons, deren auch ein Paar zur Ansicht sind, nehme ich ebenfalls Aufträge entgegen.

**P. van Dyk,**

Riga, grosse Schmiedestrasse, Haus Hartmeyer, neue Nr. 11. *

---

**Ashby & Co.** neueste

# kleine Dreschmaschinen,

die das Korn **zugleich putzen** wodurch Zeit und Arbeit erspart werden. Muster zur Ansicht bei

**G. Dittmar.**

Riga, Schloßstraße Nr. 17.

(2 mal 40 Kop.) 2

**ПРИЛОЖЕНИЕ**

Von der Verwaltung des im Wendenschen Kreise und Adselschen Kirchspiele belegenen Gutes **Treppenhof** wird desmittelst bekannt gemacht, daß — veranlaßt durch die theuerer gewordene Arbeitskraft — der Satzfaden Gyps, am dortigen Bruch (in der Nähe der Schloß-Adselschen Mühle) auf den Preis von 14 Rbl. S. erhöht worden ist. Ein Satzfaden Gyps wird halten 246 Pud. Auch wird daselbst Gyps, wenn es gewünscht wird, nach Gewicht verkauft werden und ist der Preis alsdann 6 Kop. pr. Pud. Bestellungen auf Gyps werden bei der Treppenhofschen Guts-Verwaltung entgegengenommen.

Управленіе мызы **Треппенгофъ** состоящей въ Венденскомъ уѣздѣ, Адзельскомъ приходѣ, доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что по случаю возвысившейся платы за работу, въ настоящее время сажень гипса (на мѣстѣ ломки близъ мельницы мызы Шлосъ Адзель,) стоитъ 14 руб. с. Сажень гипса содержитъ 246 пудовъ. Тамъ же, по желанію, купить можно гипсъ и на вѣсъ, по 6 коп. за пудъ. Заказы принимаются въ управленіи мызы Треппенгофъ.

(3 mal 1 Rbl. 20 Kop.)

**Frischen 1861**er
**Bayrischen Spalter-Hopfen**
und **Tyroler Brauerpech**
verkauft **C. Beythien.**

3 Mal 20 Kop. 3

Ein **tüchtiger Bierbrauer**, Ausländer, der auch Brauereien einzurichten versteht, und hierüber empfehlende Zeugnisse besitzt, sucht sofort ein Engagement. Adr. sub litt. M. G. werden in der Livl. Gouv.-Typographie entgegengenommen.

(2 mal 20 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

# Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



# Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 114. Середа, 4 Октября — Mittwoch, 4 October 1861.


**ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.** — **Officieller Theil.**

**Отдѣлъ мѣстный.** — **Locale Abtheilung.**

## Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Durchlaucht der Herr General-Gouverneur hat sich am 2. d. M. auf Allerhöchsten Befehl auf 2 Wochen nach Königsberg begeben um der Krönung Sr. Majestät des Königs von Preußen Wilhelm I. beizuwohnen.

Mittelst Journal-Verfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 30. September c. ist der graduirte Student der Rechtswissenschaft Amende als Kanzelleibeamter der Livländischen Gouvernements-Regierung angestellt worden.

## Anordnungen und Bekanntmachungen

der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da nach Angabe des hiesigen beeidigten Seevolksverheurers in neuester Zeit häufig Fälle vorgekommen, daß hiesige Matrosen, welche sich auf einem Schiffe verheuert und hierauf einen Vorschuß erhalten haben, die Schiffe heimlich verlassen, von hiesigen Hausbesitzern gehehlt, sich verborgen halten und vor dem Auslaufen ihres Schiffes nicht wieder auf dasselbe zurückkehren, werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung nachstehende, zur Beseitigung dieses der Rhederei so nachtheiligen Unfugs getroffenen Anordnungen zu jedermänniglichen Kenntniß gebracht und zur unabweichlichen Beachtung eingeschärft:

1) Jeder einheimische Matrose, welcher auf einem im hiesigen Hafen liegenden Schiffe im Dienste steht oder sich von neuem verheuert hat, ist verpflichtet, falls er sein Nachtquartier außerhalb des Schiffes nehmen will, von dem hiesigen beeidigten Seevolksverheurer gegen Ablieferung seines Passes sich einen sogenannten Nachtzettel zu erbitten.

2) Allen Hausbesitzern, namentlich aber den Matrosenherbergs- und Schlafstellen-Haltern wird strenge verboten, einem hiesigen Matrosen, der keinen Nachtzettel von dem Seevolksverheurer hat, während der Nacht Aufnahme zu gewähren.

3) Die diesem Verbot zuwider handelnden Hausbesitzer werden als solche, die einen Unverpaßten hehlen, der unausbleiblichen Beahndung nach dem Straf-Codex sich zu gewärtigen haben.

Nr. 2382.

* * *

Zufolge Berichts des Wolmarschen Ordnungsgerichts ist am 23. August d. J. in einem der Krüge des Gutes Groß-Roop ein Wanderer, der sich für einen Schneidergesellen ausgegeben und angeblich auf der Reise nach Wenden begriffen gewesen, eingetroffen und während der Nacht dermaßen schwer erkrankt, daß er seiner Sprache nicht mehr mächtig und über seine Herkunft und Hingehörigkeit keine Nachweise zu geben im Stande gewesen, auch habe er weder einen Paß, noch sonstige Legitimationen bei sich gehabt, die über seine Hingehörigkeit hätten Auskunft geben können. Wenn nun bald darauf der obgedachte Wanderer im Wendenschen Hospitale verstorben, als wird bei Eröffnung dessen von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch aufgetragen, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach der Hingehörigkeit der in Rede stehenden unbekannten Person anzustellen und im Ermittelungsfalle unverzüglich der Livländischen Gouvernements-Regierung zu berichten.

Signalement des unbekannten Verstorbenen: Alter circa 40 Jahre, Größe mittel, Gesicht hager, Nase gebogen, Hauptthaar, sowie der volle lange lange Bart schwarzbraun.

Bekleidet war er mit einem dunkelbraunen Tuchrocke und grauen Tuchhosen. Nr. 4270.

* * *

# Proclamata.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga dem hiesigen Kaufmann August Porsch, handelnd unter der Firma „A. Porsch & Co." ein Proclam ad convocandos creditores et debitores desselben und seiner genannten Handlung nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den Kaufmann A. Porsch und dessen Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben, sowie seiner Handlung Zahlungen zu leisten oder dem Kaufmann Porsch und seiner Handlung gehörige Vermögensstücke in Händen haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 20. März 1862 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, desgleichen ihre Schuldposten in der festgesetzten peremtorischen Frist zu liquidiren und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken bei dem Vogteigerichte Anzeige zu machen, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den Debitoren aber nach den Gesetzen verfahren werden wird und die etwaigen Inhaber von Vermögensstücken sich der Strafe des doppelten Ersatzes zu gewärtigen haben.

So geschehen Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 20. September 1861. Nr. 349. 2

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga den Administratoren der hiesigen Gasthandlung 1. Gilde Gebrüder Brandt, behufs Liquidation der von ihnen administrirten genannten hiesigen Gasthandlung ein Proclam, zur Zusammenberufung derjenigen Creditoren, welche direct mit der Handlung Gebrüder Brandt contrahirt haben oder direct zu ihr in Rechtsverhältnisse getreten sind, sich ihrer Forderungen halber aber seither nicht bei der impetrantischen Administration gemeldet, nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt die gedachten Creditoren hierdurch aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen, unter Beibringung der betreffenden Documente, binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 11. März 1862 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten bei Strafe der Präclusion und des ewigen Stillschweigens zu melden.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 11. September 1861. Nr. 337. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der mit Hinterlassung eines am 25. August d. J. publicirten Testaments verstorbenen hiesigen Kaufmannswittwe Emilie Eckert entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen oder das Testament aus irgend einem Rechtsgrunde anstreiten zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 12. October 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 31. August 1861.

Nr. 1000. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche

1) an das im 1. Vorstadttheil sub Nr. 143/126 an der Rigaschen Straße belegene, den Erben des weiland Fuhrmanns Adam Johann Schaaf zugehörig gewesene und von demselben dem Reinhold Friedrich Stryk verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis und
2) an dem im 3. Quartal der Vorstadt sub Nr. 27 belegenen, dem Invaliden Johann Paulo zugehörig gewesenen und von demselben mittelst am 7. Juli a. c. abgeschlossenen Alimentations-Contract seiner Tochter Greta Norenberg abgetretenen Grundzinsplatz sammt dem darauf befindlichen hölzernen Wohnhause —

irgend welche Ansprüche haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi hierselbst anzugeben und gehörig in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten. Nr. 1966. 1

Pernau-Rathhaus, den 9. September 1861.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thun Wir Bür-

germeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Collegienrath Professor Dr. Franz Victor Ziegler, nachdem derselbe mittelst am 31. Mai 1861 abgeschlossenen und am 6. Juni 1861 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das von der in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 48 belegenen Besitzung des Herrn dimitt. Obristen und Ritters Konrad von Wulff sub Nr. 276 abgetheilte hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien für die Summe von 4820 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 21. August 1862 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn Collegienrath Professor Dr. Franz Victor Ziegler nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 832.

Dorpat-Rathhaus, den 10. Juli 1861. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Marja Iwanowa Suchorukow geb. Jefimow entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen, oder das Testament aus irgend einem Rechtsgrunde anstreiten zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 28. Februar 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll, wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Nr. 1002. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Fellinschen Meschtschanins Luka Sawseljew, bestehend in dem angeblich von ihm in Gemeinschaft mit der Marja Semenow erbauten, hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 169 belegenen hölzernen Hause nebst Appertinentien entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, spätestens also am 9. März 1862 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaße mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 9. September 1861.

Nr. 1039. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimittirten Herrn Kreisrichters Julius Baron Maydell, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die demselben zufolge eines mit den Erben des weiland Otto von Richter am 6. Mai c. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 12. Juli d. J. corroborirten Kaufcontracts, für die Summe von 130,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Güter Bentenhof und Loeweküll sammt Appertinentien und Inventarien nebst der bisher zum Gute Neu-Kirrumpäh-Koiküll gehörig gewesenen Torrope-Mühlen- und Schenkerei-Berechtigung mit einem Landareal von 4 Lofstellen und 23 Kappen Ackerland und einer Lofstelle Heuschlag, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Bentenhof ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der den sonstigen Ingrossarien an sämmtlichen gedachten Immobilien zustehenden Rechte, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ab-

lauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die Güter Bentenhof und Loewekäll sammt Appertinentien und Inventarien nebst der bisher zum Gute Neu-Kirrumpäh-Koiküll gehörig gewesenen Torrope-Mühlen- und Schenkereiberechtigung mit einem Landareal von 4 Lofstellen 23 Kappen Hofes-Ackerland und einer Lofstelle Heuschlag dem dimittirten Herrn Kreisrichter Julius Baron Maydell zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3135. 2

Riga-Schloß, den 25. September 1861.

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das offen allhier asservirte Testament der nunmehr verstorbenen Wittwe Kai Karru am 13. October d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit hierselbst verlesen werden soll und haben Diejenigen, welche dawider protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen oder Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments sub poena praeclusi allhier beim Rathe zu exhibiren und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 16. September 1861.
Nr. 2022. 2

## Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß da in Gemäßheit einer desfallsigen ministeriellen Vorschrift die früher zum Dünamünde-Trinkhause gehört habenden im Jahre 1847 erbaute Badestube verkauft oder verpachtet werden soll, die desfallsigen Torge am 26. und 30. October c. bei diesem Domainenhofe abgehalten werden sollen, zu welchem sich die etwaigen Kauf- oder Pachtliebhaber unter Beibringung des erforderlichen Salogs zeitig beim Domainenhofe mit ihren Gesuchen zu melden haben. Nr. 12,994. 3

Riga-Schloß, den 25. September 1861.

## Immobilien-Verkäufe.

Am 26. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weiland Arbeiters Jahn Weider, genannt Tiedemann, gehörige, allhier im 1. Quartier der Moskauschen Vorstadt an der Neustraßen- und kleinen Reepergassen-Ecke sub Pol.-Nr. 419 belegene Wohnhaus, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Carl Ed. Seebode,
Waisenbuchhalter.

## Auction.

Montag und Dienstag, den 9. und 10. October 1861 um 10 Uhr Morgens werden im Hause Friesendorf, große Jungfernstraße nahe beim Rathhause, circa 300 Kruschken Kirschsaft, 2 Piepen Himbeerensaft, circa 1000 Bouteillen verschiedene Gattungen Schälchen, darunter Pomeranzen, Citronen, Magenbitter rc. 10 Porterfässer, Stückfässer, Piepen, Tonnen und andere Sachen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

---

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der Placatpaß des zum Gute Using in Kurland verzeichneten Janne Sweder vom 14. Februar 1861, Nr. 146.

---

## Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

George Ludolph Schenck, 3
Maurergesell Friedrich Schultz, 2
nach dem Auslande.

Schuhmachergesell Alexander Johann Jacobson, Theodor Friedrich Härtmann, Malergesell Johann Christian Habicht, Wulff Herzikow Chadekel, Alexander Wassiljew Lowägin, Anton Wassiljew Lowägin, Iwan Iwanow Butenkow, Jacob Michelson, Iwan Iwanow Lowägin, Mordchel Herzikow Chadekel, Salmann Chazkelewitsch Lewitt, Jegor Pawlow, Kasimir Baltschewsky, Ernst Andersohn, Itzig Chatzkelewitsch Abramson, Alexei Iwanow Fedulow, Marjana Juljanowa Semelewitsch, Wittwe Sahra Schawloff geb. Hurrewitz, Friedrich Behrich, Nossel Herschanowitz Scharfanowitz, George Gustav Nietz, Maria Ohsoling geb Absche, Helena Mathilde Johnsohn, Iwan Jermolajew Schagin, Gottfried Wilh. Borchert, Jossel Kalmanowitsch Ostermann,
nach andern Gouvernements.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**